Stadtverwaltung
Hohenstein-Ernstthal

Hohenstein-Ernstthal, den 20.04.2020
Zeichen: OB

V O R L A G E Nr. 4 / 10 / 2020

für die 10. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 26.05.2020.

---

1. Gegenstand der Vorlage:	Neufassung des Betreibervertrages zwischen der Stadt Hohenstein-Ernstthal und dem Förderverein Textil- und Rennsportmuseum Hohenstein-Ernstthal e.V. für das Textil- und Rennsportmuseum
2. Einbringer:	Oberbürgermeister
3. Gesetzliche Grundlage:	SächsGemO
4. Bereits gefasste Beschlüsse:	-
5. Finanzielle Auswirkungen:	Kostenbeteiligung der Stadt in Form eines Sach- und Personalkostenzuschusses wird im Rahmen des Haushaltsplanes beschlossen
6. Sprecher:	Oberbürgermeister
7. Abgestimmt mit:	VA am 07.05.2020
8. Änderungen durch Ausschuss:	-
9. Zusatzverteiler:	-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung des Betreibervertrages zwischen der Stadt Hohenstein-Ernstthal und dem Förderverein Textil- und Rennsportmuseum Hohenstein-Ernstthal e.V. für den Betrieb des Textil- und Rennsportmuseums, Antonstraße 6, 09337 Hohenstein-Ernstthal entsprechend der Anlage 1.

K l u g e
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Die Neufassung des Betreibervertrages vom 29.03.2005 erfolgt auf Wunsch des Fördervereins Textil- und Rennsportmuseum Hohenstein-Ernstthal e.V., Geschäftsstelle Antonstraße 6, 09337 Hohenstein-Ernstthal, der das Textil- und Rennsportmuseum seit vielen Jahren erfolgreich für die Stadt betreibt. Die Änderungen sind in erster Linie redaktioneller Art oder machen sich auf Wunsch der Fördermittelgeber notwendig. Außerdem soll der Vertrag an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Anlagen

1. Neufassung des Betreibervertrages

2. Entwurfsfassung mit Vergleich alt/neu

Anlage 1

Betreibervertrag

zwischen der

Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal
Altmarkt 41
09337 Hohenstein-Ernstthal
-hier Vertragspartner 1 genannt-

vertreten durch der Oberbürgermeister Lars Kluge

und dem

Förderverein Textil- und Rennsportmuseum Hohenstein-Ernstthal e.V.
Geschäftsstelle Antonstraße 6
09337 Hohenstein-Ernstthal
-hier Vertragspartner 2 genannt-

vertreten durch den Vorsitzenden Torsten Bäz

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1) Der Vertragspartner 1 ist Eigentümer der Immobilie des Textil- und Rennsportmuseums und betreibt dieses grundsätzlich - soweit nicht in diesem Vertrag Ausnahmen geregelt sind - auf eigene Rechnung und Gefahr.

2) Der Vertragspartner 2 übernimmt als Dienstleister die fachlichen und organisatorischen Aufgaben zur Sicherstellung des Museumsbetriebes im Rahmen der Aufgaben eines Museums und schafft die dafür notwendigen Voraussetzungen. Die museumsgerechte Präsentation der für die Stadt und Region traditionellen Besonderheiten im Museum soll erhalten und einer breiten Öffentlichkeit vermittelt werden.

3) Ziel der Aufgabenteilung zwischen der Stadt Hohenstein-Ernstthal und dem Förderverein ist ein nach wirtschaftlichen Kriterien erfolgreicher Betrieb des Museums als öffentliche Einrichtung zur Förderung und Bewahrung der Traditionen der Stadt und des Fremdenverkehrs. Die Anziehungskraft und der Bekanntheitsgrad des Museums als Gedächtnis der Stadt und regional bedeutsame kulturelle Einrichtung sind durch attraktive Angebote für die verschiedenen Besucherzielgruppen weiter zu entwickeln.

§ 2 Umfang der Betreibung des Museums

1) Der Vertragspartner 2 und der/die von ihm beauftragte Leiter/in gewährleistet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung als Geschäftsführer/in und Museumsleiter/in

   a. die Präsentation des Museumsgutes für die Öffentlichkeit,
   b. die sammlungsspezifische Ergänzung und Sicherung des Museumsfundus und dessen sach- und fachgerechte Bewahrung sowie
   c. die Präsentation in Dauer- und Sonderausstellungen.

2) Der Vertragspartner 2 verwaltet und führt das Museum mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Leiters der Einrichtung. Er ist verpflichtet, den

Vertragspartner 1 über notwendige Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der Einrichtung zu unterrichten.

3) Der Vertragspartner 2 beteiligt sich an allen Vertragsverhandlungen der Stadt, die den Bereich des Museums betreffen.

4) Im Rahmen vierteljährlich stattfindender Vorstandsitzungen unterrichtet der Leiter / die Leiterin des Museums über alle wesentlichen Vorgänge und ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. An den Sitzungen nimmt ein von der Stadt in den Vorstand entsandter und von der Mitgliederversammlung bestätigter Vertreter teil.

5) Bis Ende April des Folgejahres übergibt der Vertragspartner 2 eine aussagekräftige Abrechnung der Ausgaben und Einnahmen des vergangenen Haushaltsjahres an den Vertragspartner 1.

6) Der Vertragspartner 2 wird sämtliche während der Leistungszeit zur Kenntnis gelangenden Informationen oder Unterlagen der Stadt, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gekennzeichnet oder auf Grund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer des Vertrages und nach dessen Beendigung geheim halten, sofern dem nicht anders lautende gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen entgegenstehen. Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmung des Datenschutzes fallen.

7) Der Vertragspartner 2 beschließt eine Entgeltordnung für die Nutzung der Bestände durch Dritte sowie die Höhe der Eintrittsgebühren.

§ 3 Leistungen der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal

1) Der Vertragspartner 1 stellt dem Vertragspartner 2 das Museumsgebäude zur Verfügung und nimmt alle Rechte und Pflichten eines Gebäudeeigentümers wahr.

2) Der Vertragspartner 1 stellt die zum Museum gehörenden Exponate und Sachzeugen, sofern sie nicht aus Fördervereins- bzw. Privatbesitz stammen, sowie erforderliche Unterlagen, das mobile Inventar und technische Einrichtungen dem Förderverein zur vertragsmäßigen Nutzung zur Verfügung. Grundlage sind die vorhandenen und jährlich zu aktualisierenden Inventarlisten bzw. Leihverträge.

3) Der Vertragspartner 1 stimmt allen Veränderungen, die Einfluss auf den Vertragsgegenstand haben können, mit dem Vertragspartner 2 ab.

4) In Publikationen und bei der Medienarbeit wird das Museum als kommunale Einrichtung mit den anderen kulturellen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten der Stadt weiter publikumswirksam vertreten.

5) Der Vertragspartner 1 bemüht sich, entsprechend der jeweils aktuellen Haushaltslage, notwendige Reparaturen und Erhaltungsmaßnahmen am Gebäude durchzuführen und die Neugestaltung der Ausstellungsräume finanziell zu unterstützen. Dazu findet eine jährliche Abstimmung statt.

6) Der Vertragspartner 1 übernimmt alle das Gebäude betreffenden Verwaltungsaufgaben. Für die angestellten Mitarbeiter/innen des Vertragspartners 2 übernimmt der Vertragspartner 1 die Lohnrechnung.

7) Bei Kündigung des Vertrages durch eine der beiden Vertragsparteien und / oder Auflösung des Vertragspartner 2 übernimmt der Vertragspartner 1 das Vermögen

sowie bestehende Verträge und Verbindlichkeiten und ist bemüht durch geeignete Maßnahmen die weitere Betreibung des Museums zu sichern.

§ 4 Haushaltsplan und Finanzierung

1) Der Vertrag regelt einen Zuschuss des Vertragspartners 1 an den Vertragspartner 2 zur Sicherstellung der fachlichen und organisatorischen Museumsarbeit, der Erhaltung und Pflege des Museumsgutes und der Wahrung und Realisierung weiterer Museumsaufgaben. Die Kostenbeteiligung des Vertragspartner 1 in Form eines Sach- und Personalkostenzuschusses wird im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes festgeschrieben. Die Zahlung erfolgt quartalsweise zum 15. des ersten Monats. Unabhängig vom Zuschuss des Vertragspartner 1 erfolgt die Zahlung von Zuschüssen von Oberlungwitz und dem Kulturraum Vogtland - Zwickau sowie sonstigen Zuschüssen und Spenden für das Museum direkt an den Vertragspartner 2.

2) Der Vertragspartner 2 stellt in Abstimmung mit der Stadt bis zum 15.8. eines jeden Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr auf.

3) Die Verwendung des Zuschusses ist bis Ende April des Folgejahres nachzuweisen. Die Übernahme nicht ausgegebener Mittel ins Folgejahr ist möglich.

4) Alle Zahlungen des Vertragspartners 1 an den Vertragspartner 2 erfolgen auf das Konto des Fördervereins Textil- und Rennsportmuseum Hohenstein-Ernstthal e.V. bei der Sparkasse Chemnitz, IBAN DE 30870500003601001 39, BIC CHEKDE81XXX.

§ 5 Personal

1) Der Vertragspartner 2 betreibt das Museum mit eigenem Personal, wobei die Leitung und Betreibung mit fachlich qualifiziertem Personal zu gewährleisten ist. Fördervereinsmitglieder arbeiten in der Regel ehrenamtlich oder entgeltlich nach Vereinbarung für spezielle Aufgaben oder Objekte zur Verbesserung der Effektivität der Museumsbetreibung mit.

2) Der Vertragspartner 2 schließt bei Bedarf Arbeitsverträge ab und stimmt die Übernahme der damit verbundenen Verwaltungsarbeit mit dem Vertragspartner 1 ab.

§ 6 Vertretung

1) Der Vertragspartner 2 übernimmt die Verantwortung für die vorhandenen Unterlagen und Verträge, sofern diese §1 betreffen.

2) Der Vertragspartner 2 vertritt die Interessen des Vertragspartners 1 in allen Belangen der übernommenen fach- und sachgerechten Betreibung des Museums.

§ 7 Haftung

1) Bei der Betreibung des Museums sind die gültigen Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

2) Der Vertragspartner 2 sichert im Rahmen der beim Vertragspartner 1 vorhandenen, den Museumsbetrieb betreffenden Versicherungen alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab, die er bzw. die von ihm beauftragten Personen schuldhaft verursacht haben, sofern diese dem Gegenstand des Vertrages nach §1 entsprechen. Die ausreichende Betriebshaftpflicht gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist in Abstimmung mit der Stadt abzusichern.

3) Die Gebäude- und Inventarversicherung einschließlich der im Museum befindlichen Exponate obliegt dem Vertragspartner 1.

4) Der laufende Vertrag zur Sicherung des Objektes und der Einrichtung gegenüber Einbruch und Vandalismus mit der Sicherheitsfirma sowie laufende Wartungsverträge bleiben in aktueller Form bestehen.

§ 8 Dauer des Vertrages

1) Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag vom 29.03.2005 werden in diesem Vertrag weitergeführt.

2) Der Vertrag kann beidseitig mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch Vertragsverletzung einer der Vertragspartner bleibt dabei unberührt.

§ 9 Sonstiges

1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag Regelungslücken enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine rechtswirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

3) Sind die Bestimmungen dieses Vertrages auslegungs- und ergänzungsbedürftig erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitestgehender Berücksichtigung von Zweck, Inhalt und Geist des Vertrages sowie dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien, hätten sie die Auslegungs- bzw. Ergänzungsbedürftigkeit erkannt.

4) Dieser Vertrag besteht aus zwei gleichlautenden Ausfertigungen, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält.

5) Dieser Vertrag ersetzt den Betreibervertrag vom 29.03.2005 und den 1. Nachtrag zum Betreibervertrag vom 25.9.2007.

Hohenstein-Ernstthal, den __.__.2020

Lars Kluge
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt
Hohenstein-Ernstthal

Torsten Bäz
Vorsitzender des Fördervereins
Textil- und Rennsportmuseum
Hohenstein-Ernstthal e.V.

Anlage 2

Unter Bezugnahme auf § 10 wurde der seit 01.04.2005 gültige Betreibervertrag in § 1, 3, 4, 5, 8 und 9 in Teilen sinnerhaltend umformuliert, konkretisiert, aktualisiert und / oder ergänzt.

Formulierungsänderungen
Ergänzungen
Aktualisierungen mit teils inhaltsrelevanten Änderungen
Unterstrichenes entfällt

Betreibervertrag

zwischen der

Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal (hier Vertragspartner 1 genannt)
vertreten durch der Oberbürgermeister Lars Kluge

und dem

Förderverein Textil- und Rennsportmuseum Hohenstein-Ernstthal e.V.
Geschäftsstelle Antonstraße 6,
09337 Hohenstein-Ernstthal
(hier Vertragpartner 2 genannt)
vertreten durch den Vorsitzenden Torsten Bäz

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1) Der Vertragspartner 1 ist Eigentümer der Immobilie des Textil- und Rennsportmuseums und betreibt dieses grundsätzlich - soweit nicht in diesem Vertrag Ausnahmen geregelt sind - auf eigene Rechnung und Gefahr.

2) Der Vertragspartner 2 übernimmt als Dienstleistung / Dienstleister die fachlichen und organisatorischen Aufgaben zur Sicherung / Sicherstellung des Museumsbetriebes im Rahmen der Aufgaben eines Museums und schafft die dafür notwendigen Voraussetzungen.
Die museumsgerechte Präsentation der für die Stadt und Region traditionellen Besonderheiten im Museum sollen / soll erhalten und einer breiten Öffentlichkeit vermittelt werden.

3) Ziel der Aufgabenteilung zwischen der Stadt Hohenstein und dem Förderverein ist ein nach kaufmännischen / wirtschaftlichen Kriterien erfolgreicher Betrieb des Museums als öffentliche Einrichtung zur Förderung des Fremdenverkehrs und Bewahrung der Tradition der Stadt / zur Förderung und Bewahrung der Traditionen der Stadt und des Fremdenverkehrs.

Anziehungskraft, Bekanntheitsgrad und damit der Wert des Museums ist durch eine aus Sicht der Besucherzielgruppen attraktive Betreibung nach Möglichkeit zu steigern.

Die Anziehungskraft und der Bekanntheitsgrad des Museums als Gedächtnis der Stadt und regional bedeutsame kulturelle Einrichtung sind durch attraktive Angebote für die verschiedenen Besucherzielgruppen weiter zu entwickeln.

§ 2 Umfang der Betreibung des Museums

1) Der Vertragspartner 2 und der / die von ihm beauftragte Leiter/in gewährleistet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung als Geschäftsführer/in und Museumsleiter/in ab 01.03.2005
   - die Präsentation des Museumsgutes für die Öffentlichkeit,
   - die Fortführung / die sammlungsspezifische Ergänzung und Sicherung des Museumsfundus, dessen sach- und fachgerechte Bewahrung sowie
   - die Präsentation in Dauer- und Sonderausstellungen.

2) Der Förderverein verwaltet und führt das Museum mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Leiters der Einrichtung. Er ist verpflichtet, die Auftraggeberin über notwendige Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der Einrichtung zu unterrichten.

3) Der Vertragspartner 2 beteiligt sich an allen Vertragsverhandlungen der Stadt, die den Bereich des Museums betreffen.

4) Am Anfang eines jeden Kalendervierteljahres findet unter Leitung des Fördervereins und des verantwortlichen Museumsleiters eine Arbeitsberatung statt, an der Vertreter der Stadt teilnehmen.
   Im Rahmen vierteljährlich stattfindender Vorstandsitzungen unterrichtet der Leiter / die Leiterin des Museums über alle wesentlichen Vorgänge und ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. An den Sitzungen nimmt ein von der Stadt in den Vorstand entsandter und von der Mitgliederversammlung bestätigter Vertreter teil.

5) Bis Ende Februar stellt der Förderverein den Bericht über das vergangene Haushaltsjahr vor.
   Bis Ende April des Folgejahres übergibt der Vertragspartner 2 eine aussagekräftige Abrechnung der Ausgaben und Einnahmen des vergangenen Haushaltsjahres an den Vertragspartner.

6) Der Förderverein wird sämtliche während der Leistungszeit zur Kenntnis gelangenden Informationen oder Unterlagen der Stadt, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gekennzeichnet oder auf Grund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer des Vertrages und nach dessen Beendigung geheim halten, sofern dem nicht anders lautende gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen entgegenstehen. Das Gleiche gilt für

   personenbezogene Daten, die unter die Bestimmung des Datenschutzes fallen.

7) Der Vertragspartner 2 beschließt eine Entgeltordnung für die Nutzung der Bestände durch Dritte sowie die Höhe der Eintrittsgebühren.

§ 3 Leistungen der Stadt

1) Der Vertragspartner 1 stellt dem Vertragspartner 2 das Museumsgebäude zur Verfügung und nimmt alle Rechte und Pflichten eines Gebäudeeigentümers wahr.

2) Der Vertragspartner 1 stellt die zum Museum gehörenden Exponate und Sachzeugen, sofern sie nicht aus Fördervereins- bzw. Privatbesitz stammen, sowie erforderliche Unterlagen, das mobile Inventar und technische Einrichtungen dem Förderverein zur vertragsmäßigen Nutzung zur Verfügung. Grundlage sind die noch zu erarbeitenden Inventarlisten bzw. Leihverträge mit aktuellen Ergänzungen.

Grundlage sind die vorhandenen und jährlich zu aktualisierenden Inventarlisten bzw. Leihverträge.

3) Die Stadt stimmt allen Veränderungen, die Einfluss auf den Vertragsgegenstand haben können, mit dem Förderverein ab.

4) In Publikationen und bei der Medienarbeit wird das Museum als kommunale Einrichtung mit den anderen kulturellen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten der Stadt weiter publikumswirksam vertreten.

5) Die Stadt bemüht sich, innerhalb von zwei bis drei Jahren die das Gebäude und den laufenden Museumsbetrieb betreffenden notwendigen Baumaßnahmen weiterzuführen, wobei dazu eine jährliche Abstimmung stattfindet.
Der Vertragspartner 1 bemüht sich, entsprechend der jeweils aktuellen Haushaltslage, notwendige Reparaturen und Erhaltungsmaßnahmen am Gebäude durchzuführen und die Neugestaltung der Ausstellungsräume finanziell zu unterstützen. Dazu findet eine jährliche Abstimmung statt.

6) Der Vertragspartner 1 übernimmt alle das Gebäude betreffenden Verwaltungsaufgaben. Für die angestellten Mitarbeiter/innen des Vertragspartners 2 übernimmt der Vertragspartner 1 weiterhin die Lohnrechnung.

7) Bei Kündigung des Vertrages durch eine der beiden Vertragsparteien und / oder Auflösung des Vertragspartners 2 übernimmt der Vertragspartner 1 das Vermögen sowie bestehende Verträge und Verbindlichkeiten und ist bemüht durch geeignete Maßnahmen die weitere Betreibung des Museums zu sichern.

§ 4 Haushaltsplan und Finanzierung

1) Der Vertrag regelt einen Zuschuss der Stadt Hohenstein-Ernstthal an den Förderverein zur Sicherung / Sicherstellung der fachlichen und organisatorischen Museumsarbeit, der Erhaltung und Pflege des Museumsgutes und der Wahrung und Realisierung weiterer Museumsaufgaben
Die Kostenbeteiligung der Stadt in Form eines Sach- und Personalkostenzuschusses wird im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes festgeschrieben.
Die Zahlung erfolgt quartalsweise zum 15. des ersten Monats.
Unabhängig von diesem Zuschuss der Stadt Hohenstein-Ernstthal erfolgt die Zahlung der Zuschüsse von Oberlungwitz und dem Kulturraum von der Stadtverwaltung direkt an den Förderverein bzw. werden diese Zahlungen in Eigenverantwortung des Förderverein vorgenommen.
Unabhängig vom Zuschuss der Stadt Hohenstein-Ernstthal erfolgt die Zahlung von Zuschüssen von Oberlungwitz und dem Kulturraum Vogtland - Zwickau sowie sonstigen Zuschüssen und Spenden für das Museum direkt an den Vertragspartner 2.

2) Der Förderverein stellt in Zusammenarbeit mit der Stadt bis zum 30.8. eines jeden Jahres einen Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr auf.
Der Vertragspartner 2 stellt in Abstimmung mit der Stadt bis zum 15.8. eines jeden Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr auf.

3) Die Verwendung des Zuschusses ist bis Ende Februar / April des Folgejahres nachzuweisen. Die Übernahme nicht ausgegebener Mittel ins Folgejahr ist möglich.

4) Alle Zahlungen des Vertragspartners 1 an den Vertragspartner 2 erfolgen auf das Konto des Fördervereins Textil- und Rennsportmuseum

bei der Sparkasse Chemnitz
IBAN DE 30870500003601001 39
BIC CHEKDE81XXX

§ 5 Personal

1) Der Förderverein betreibt das Museum mit eigenem Personal, wobei die Leitung und Betreibung mit fachlich qualifiziertem Personal zu gewährleisten ist. Fördervereinsmitglieder arbeiten in der Regel ehrenamtlich oder entgeltlich nach Vereinbarung für spezielle Aufgaben oder Objekte zur Verbesserung der Effektivität der Museumsbetreibung mit.

2) Der Förderverein schließt bei Bedarf Arbeitsverträge ab und stimmt die Übernahme der damit verbundenen Verwaltungsarbeit mit der Stadt ab.

§ 6 Vertretung

1) Der Vertragspartner 2 übernimmt die Verantwortung für die vorhandenen und Unterlagen Verträge, sofern diese §1 betreffen.

2) Der Vertragspartner 2 vertritt die Interessen des Vertragspartners 1 in allen Belangen der übernommenen fach- und sachgerechten Betreibung des Museums.

§ 7 Haftung

1) Bei der Betreibung des Museums sind die gültigen Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

2) Der Vertragspartner 2 sichert im Rahmen der beim Vertragspartner 1 vorhandenen, den Museumsbetrieb betreffenden Versicherungen alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab, die er bzw. die von ihm beauftragten Personen schuldhaft verursacht haben, sofern diese dem Gegenstand des Vertrages nach §1 entsprechen.
Die ausreichende Betriebshaftpflicht gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist in Abstimmung mit dem Vertragspartner 1 abzusichern.

3) Die Gebäude- und Inventarversicherung einschließlich der im Museum befindlichen Exponate obliegt der Auftraggeberin / dem Vertragspartner 1.

4) Der bestehende / laufende Vertrag zur Sicherung des Objektes und der Einrichtung gegenüber Einbruch und Vandalismus mit der Sicherheitsfirma sowie weitere Wartungsverträge bleiben in aktueller Form bestehen.

§ 8 Dauer des Vertrages

1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag beginnend am 01.04.2005 werden in diesem Vertrag weitergeführt.

2) Der Vertrag kann beidseitig mit einer Frist von 3 Monaten / 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund /durch Vertragsverletzung einer der Vertragspartner bleibt dabei unberührt.

§ 9 Sonstiges

1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag Regelungslücken enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine rechtswirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

3) Sind die Bestimmungen dieses Vertrages auslegungs- und ergänzungsbedürftig erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitergehender / weitestgehender Berücksichtigung von Zweck, Inhalt und Geist des Vertrages sowie dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien, hätten sie die Auslegungs- bzw. Ergänzungsbedürftigkeit erkannt.

4) Dieser Vertrag besteht aus zwei gleichlautenden Ausfertigungen, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält.

5) Dieser Vertrag ersetzt den Betreibervertrag vom 29.03.2005 und den 1. Nachtrag zum Betreibervertrag vom 25.9.2007.

Hohenstein-Ernstthal, den.....

Lars Kluge
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt
Hohenstein-Ernstthal

Torsten Bäz
Vorsitzender des Fördervereins
Textil- und Rennsportmuseum
Hohenstein-Ernstthal e.V.